

lage – im Gegensatz zu andern Staaten <sup>1</sup> – das gesamte Ehwesen mit Ausnahme der behördlichen Ehebewilligungen unterstand. Das Zirkular beinhaltet und bestätigt aber im Ergebnis – wenn auch nur indirekt – eine Ausweitung der staatlichen Einflußnahme auf den Eheschließungsakt, da ohne vorausgehende «amtliche Heirathsbewilligung» <sup>2</sup>, die letztlich über die Zulässigkeit einer Ehe entscheidet, die kirchliche Dispensationsgewalt gar nicht zum Zuge kommen kann. Es schreibt nämlich vor, daß in Zukunft «dispensationes quo ad promulgationem» nur in wirklichen Notfällen und erst zu dem Zeitpunkt erteilt werden dürften, von dem an die «politische Zufriedenheit» von seiten des Oberamtes über den Dispensationsfall vorliege <sup>3</sup>.

Um ein sachgerechtes lückenloses und funktionierendes Gesetzssystem zu erhalten <sup>4</sup>, sah sich der Monarch weiter gezwungen, in der Verordnung vom 15. Juli 1841 <sup>5</sup> ausdrücklich festzusetzen, daß «jede ohne Erlaubnis Unseres Oberamtes oder Unserer Hofkanzlei im Wege der höheren Berufung von einem Liechtensteiner im Auslande eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig» betrachtet werde, und «dieselbe erforderlichen Falls von Obrigkeitwegen getrennt» werden könne. Die erwähnten «obrigkeitlichen Verfügungen» haben in der Verordnung vom 4. November 1842 <sup>6</sup> Ergänzungen und Präzisierungen erhalten, die einen erweiterten Katalog von Tatbeständen erbringen, die die Erteilung von Verehelichungslizenzen ausschließen. Das Ehehindernis des fehlenden politischen Ehekonsenses <sup>7</sup>, das im Sinne des «gemeinen Wohls, der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit der Staatsgesellschaft unerwünsch-

<sup>1</sup> So in seinem Schreiben an den Fürstbischof vom 2. Mai 1811, LRA Fasz. G 1 pol. 130.

<sup>2</sup> Zitiert aus dem Zirkular an die Geistlichkeit vom 2. Mai 1811, LRA Fasz. G 1 pol. 129.

<sup>3</sup> Schuppler begründet dies damit, daß die Eheverkündigungen nicht bloß «Formalitäten» seien, sondern von der Kirche und der weltlichen Behörde festgesetzte «Bedingnisse» zur Gültigkeit der Ehe. Vgl. das Zirkular an die Geistlichkeit vom 13. Mai 1811, LRA G 1 pol. 144.

<sup>4</sup> Vgl. das Schreiben des Fürsten Alois an den Bischof vom 5. August 1841, abgedruckt in: Eherecht des FL, 32 ff., hrsg. von der Regierungskanzlei im Mai 1948.

<sup>5</sup> Aktennachweis in Fußn. 4 oder B 10.

<sup>6</sup> B 11.

<sup>7</sup> So Entscheid des OG vom 29. Oktober 1947, J 414/43, in: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichtshöfe von 1947–1954, 49 ff. Vgl. auch den Entscheid des StGHs vom 4. Dezember 1947, in: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichtshöfe von 1947–1954, 40 ff.